

# Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Erscheint

Mittwoch und Sonnabend.

Abonnementspreis

vierteljährlich 1,50 Mark pränumerando, durch Boten 1,65 Mark, durch die Post 1,68 Mark, durch die Briefträger frei ins Haus 1,80 Mark.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Ämtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Insertionspreis

für die einpaltige Korpuszeile 20 Pfg. Im Kreise amtliche Anzeigen 15 Pfg., andere Anzeigen 15 Pfg.

Reklamen pro Zeile 20 Pfg.

Sonderate werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Nr. 57.

Nebra, Mittwoch, 17. Juli 1918.

31. Jahrgang.

## Von den Kriegs-Schauplätzen.

Großes Hauptquartier, 12. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Artillerietätigkeit lebte am Abend

auf und steigerte sich während der Nacht

zu kräftigen Feuererregungen auf Kampf-

stellungen und Hintergelände. Südwestlich

von Ypern und Bailloult sowie nördlich

von Albert wurden stärkere Vorstöße,

maßgebend Erkundungsabteilungen des Fein-

des abgemessen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne blieb die

Tätigkeit der Franzosen reger. In Vor-

feldkämpfen am Walde von Villers-Cot-

terets machten wir Gefangene. Ostlich von

Reims schlugen wir Erkundungsvorstöße

des Feindes zurück.

Leutnant Neel errang seinen 20. Luft-

sieg.

Von den gestern im Anflug auf Koblenz

gemeldeten amerikanischen Geschwader lief

auch das sechste Flugzeug durch Abschuß

in unsere Hand.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 13. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Bailloult wurden meh-

rfache Angriffe starker englischer Abteilungen

abgewiesen, ebenso scheiterten nördliche

Vorstöße des Feindes nördlich von Albert.

Hestigem Feindkampf auf dem Westufer

der Aisne folgten zwischen Caillat und Mailly

Teilangriffe der Franzosen, die der Feind

am Nachmittage bei Mailly, am Abend in

dem ganzen Kampfabchnitt nach erneuter

stärkerer Artillerievorbereitung wiederholte.

In Caillat und im Gehäzt Archin setzte sich

der Feind fest. Ostlich dieser Linie bra-

chen seine Angriffe in unserem Gegenstoß

zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne blieb die Ge-

fechtstätigkeit reger. Erneute Vorstöße des

Feindes nördlich von Longpont und süd-

lich des Durcq wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In den mittleren Bogenen und am Hart-

mannsweilerkopf lebte die Geftchtstätigkeit

auf Nordostlich von Font-a-Mousson und

im Tanc-Grunde scheiterten nördliche Vor-

stöße des Feindes.

Am Juni wurden an den deutschen

Fronten 468 feindliche Flugzeuge, davon

92 durch unsere Flugabwehrgeschütze, und

62 Fesselballone abgeschossen. Hier von

sind 217 Flugzeuge in unserem Besitz.

Der Rest ist jenseits der gegnerischen Stel-

lungen erkennbar abgestürzt.

Wir haben im Kampf 153 Flugzeuge und

51 Fesselballone verloren.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 14. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Westufer der Aisne tagsüber

regte Artillerietätigkeit. Am Abend lebte

sie auch an der übrigen Front in Verbin-

dung mit Erkundungsgefechten auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Ostliche Kämpfe am Walde von Villers-

Cotterets. Nach starker Artillerievorberei-

gung griff der Feind am Abend westlich

von Chateau-Thierry an. Er wurde blutig

abgewiesen. Das nördliche Störungsfeuer

war gewinnlich lebhaft.

Bei aufklärendem Wetter stießen unsere

Bombengeschwader zu nächtlichen Angriffen

gegen die feindlichen Bahnanlagen an der

französischen Küste zwischen Dinkirchen-

Boulogne-Abbeville, im Raume Eillers-St.

Pol-Doullens, sowie in Gegend von Crep-

pey-Valois und Villers-Cotterets vor.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 15. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Ypern griff der Feind

gestern früh nach starker Feuerbereitung

an und drang in geringer Breite in unser

Kampfgelände ein. Beiderseits der Lys

tagsüber Artillerietätigkeit; sie lebte am

Abend auch an der übrigen Front auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne blieb die

Gefechtstätigkeit lebhaft. Ostliche Infan-

tertegefechte südlich von St. Pierre-Aigle

und im Savoyers Grunde.

Leutnant Loewenhardt errang seinen 35.

Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

## Bernichtigtes.

Am 13. Juli 1918 ist eine Bekannt-

machung (Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R.

A.), betreffend Beschlagnahme und Höchst-

preise für Papiermüllabfälle erschienen.

Durch diese Bekanntmachung werden sämt-

liche vorhandenen und weiter anfallenden

Papiermüllabfälle, welche bei der Ver-

wertung oder Verarbeitung von Papiermüll-

abfällen anfallen, das aus Spinnpapier allein

oder unter Mitverwendung von Fasertoffen

hergestellt ist, beschlagnehmbar. Die beschlag-

genommenen Gegenstände dürfen nur noch an

die Kriegs-Hadem-Aktiengesellschaft in Ber-

lin oder an die von dieser Gesellschaft be-

zeichneten Stellen veräußert und geliefert

werden. Ebenso ist eine Verarbeitung der

Gegenstände nur noch durch die Kriegs-

Hadem-Aktiengesellschaft u. in deren Auftrag

gestattet. Die Bekanntmachung setzt auch

Höchstpreise für die beschlaggenommenen Papier-

müllabfälle und ordnet eine Lagerbuch-

führung über sie an. Gleichzeitig ist eine

Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. M. 100/7.

R. R. A.) zu der Bekanntmachung vom

20. November 1916 (Nr. W. M. 312/10. 16.

R. R. A.) betreffend Bestandshebung von

Natron-(Sulfat)-Zellstoff usw. erschienen,

durch welche eine Meldepflicht für die Pa-

piermüllabfälle, sofern die Vorräte 1000

kg übersteigen, angeordnet wird. Die erste

Meldung ist über die am 1. August 1918

vorhandenen Vorräte bis zum 5. August

zu erstatten. Der Wortlaut der beiden

Bekanntmachungen ist bei den Landrats-

ämtern, Bürgermeisterämtern und Polizei-

behörden einzusehen.

Preise für Frühkartoffeln. Auf

mehrfache Anfragen teilt das Kriegsernäh-

rungsamt mit, daß eine Erhöhung der

Preise für Frühkartoffeln über die in der

Verordnung vom 9. März 1918 vorgegebene

Höchstgrenze von 10 Mk. hinaus nicht be-

absichtigt ist, zumal in wenigen Tagen mit

der reichlicheren Anfuhr voll ausgereifter

Frühkartoffeln gerechnet werden kann.

Die achte Kriegsanleihe im Re-

gierungsbezirk Merseburg. Der Re-

gierungsbezirk Merseburg hat sich an der

8. Kriegsanleihe hervorragend beteiligt; er

steht mit seinen Zeichnungen an 7. Stelle.

Ansicht dieses ausgezeichneten Ergebnisses

spricht der Herr Minister des Innern allen

Staats- und Gemeindebeamten, den Spar-

kassen und Obmännern, den Vertrauens-

männern sowie den sonstigen freiwilligen

Helfern für ihre unermüdete und opfer-

willige Tätigkeit zur Sicherung des Erfolges

Dank und Anerkennung aus. Auch der

Herr Regierungs-Präsident nimmt gern

Anlaß, den beteiligten Stellen besonders

zu danken.

Nach der Ukraine können fortan ge-

wöhnliche offene Briefe, Postkarten und

Barenproben befördert werden. Angefallen

sind vorläufig die deutsche und die russische

Sprache. Die Sendungen sind nach den

Sätzen des Welpostverkehrs freizumachen.

Naumburg, 14. Juli. Von dem hie-

figen Schöffengericht wurde Frau Anstrat

Küling aus Fränkau bei Bad Kösen, die

angeklagt war, 300 Zentner ungedrohter

Gerste bei der Bestandsaufnahme verschwen-

den zu haben, zu 3500 Mark Geldstrafe

verurteilt.

Alstedt, 13. Juli. Als Bürgermeister

wurde Bürgermeister Weber aus Bürgel

(geborener Weisenfelder) mit großer Stim-

menmehrheit gewählt.

Schwäge, 12. Juli. Die Frau des

Schreinermeisters Winkebach wurde von

einer Hene ins Angenlid gestochen und

stark nach wenigen Minuten.

Erfurt, 12. Juli. Die Stadt Erfurt ist

eine der ersten Städte, die jetzt zu der

Zwangsmäßigkeit einer Bestandsaufnahme

der Männeranzahl schreiten, da die frei-

willige Ablieferung nicht die der Stadt von

der Reichsbedienstetstelle aufgegebene

Stückzahl erbringt hat. Nach einer Magis-

tratsbestimmung wird allen Personen im

Stadtkreise, die ein Einkommen von

6000 Mark und mehr verfleumen und

noch keinen Anzug freiwillig abgeliefert

haben, die Einreichung eines Bestandsver-

zeichnisses der in ihrem Besitz befindlichen

Männeroberkleider bis zum 31. Juli an-

zuerlegt. Diese Verpflichtung erhebt sich

auch auf weibliche Personen, die aus dem

Nachlaß von männlichen Angehörigen Män-

neranzüge besitzen. Für die im Heeresdienst

befindlichen Militärpersonen haben, sofern

sie ortsnah sind, ihre Vertreter (Chefr-

frau, Geschwister usw.) die Bestandsangelegen-

heiten einzutreten. In der Hand der Steuer-

stellen und der Abgabestelle der Militärbe-

triebe soll nachgeprüft werden, ob sämtliche

Meldepflichtigen ein Bestandsverzeichnis

abgegeben haben. Für unvollständige, un-

vollständige oder unrichtige Angaben wird

auf Grund der Bundesratsverordnung vom

22. März 1918 Gefängnis bis zu einem

Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark

angedroht.

## Jugendverrein.

Am 16. Juli abends 7 1/2 Uhr

Zusammenkunft am dem Schulplatz.

## Betr. Schlussscheine für Gemüse und Obst.

Zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen und Bestrafungen weise ich erneut dar-

auf hin, daß gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. 4. 17 (R.

G. Bl. S. 307) bei jeder Veräußerung von Gemüse, Obst und Süßfrüchten an Groß-

händler oder Kleinhändler der Verkäufer ein Schein nach einem von der Reichsstelle

für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen

auszufertigen und zu unterzeichnen hat. Se eine Ausfertigung des Schlussscheins muß

der Erwerber und der Verkäufer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen

acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der

Reichsstelle der Preisprüfungsstelle oder der Ortspolizei vorlegen.

Schlussscheinformulare sind in der Reichsballdruckerei erhältlich.

Querfurt, den 8. Juli 1918.

## Der Königliche Landrat.

## Wichtig für Kriegshinterlebene.

Bei dem hiesigen Kreisaußschuß besteht schon seit längerer Zeit die „Ämtliche

Fürsorgestelle für Kriegshinterlebene“. Neben dieser Hauptstelle besteht noch für jeden

Ortsbürgermeisterei ein örtliche Fürsorgestelle, deren Fürsorge der betreffende

Ortsbürgermeister ist. Bei diesen Stellen wird in allen Angelegenheiten (Hinterlebenen-

renten, sonstige Zuwendungen, besondere Unterfertigungen, Familien- und Erwerbsstellen,

Berufsausbildung der Kinder usw.) völlig kostenlos jeder gedrückteste Rat erteilt. Pri-

vate Ansuchen stellen oder Rechtskonsulenten können auch ohne die Fürsorgestelle nichts

für sie tun.

Bei der hiesigen Hauptfürsorgestelle, wie auch bei den örtlichen Fürsorgestellen

wird die Hinterlebene stets Verständnis für ihre Lage und hilfsbereites Entgegen-

kommen finden.

Querfurt, den 10. Juli 1918.

## Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses.

## Königliche Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Preisstelle der Provinzialkartoffelstelle hat den Erzeugerhöchstpreis für den

Zentner Frühkartoffeln, welcher laut Bekanntmachung vom 27. März 1918 vom 1. Juli

d. Js. ab auf 10 Mark festgesetzt worden war, vom 21. Juli d. Js. ab auf 9 Mark

festgesetzt.

Magdeburg, den 11. Juli 1918.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle. gez. Unterschrift.

Wird veröffentlicht. Querfurt, den 13. Juli 1918.

## Der Königliche Landrat.

## Betrifft Fleischversorgung.

Die Menge von Fleisch und Fleischwaren, welche in der Woche vom 15. bis 21.

Juli auf eine Fleischmarkte entnommen werden darf, wird wie folgt festgelegt:

Reichsfleischkarte für Erwachsene 175 Gramm

Reichsfleischkarte für Kinder 87 1/2 Gramm

Querfurt, den 15. Juli 1918.

## Der Kreis-Außschuß.











Ich habe heute zwei Bekanntmachungen über Beschlagnahme, Höchstpreise und Befandserhebung von Papierudbarnabfällen erlassen.  
Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.  
Magdeburg, den 13. Juli 1918.  
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
Sonntag,  
Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 46) wird bestimmt:

1. Obstweine (auch Rhabarberweine) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Preisen abgesetzt werden.  
Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einkaufspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Befragungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.  
Reinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelsaft	Birnenwein	Säfte mit Birnenwein gemischt	Süßholzwine	Rhabarberwein	Gebeirnenwein	Süßholzwine	Süßholzwine	Süßholzwine
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:									
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1 l	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,80	2,00	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	" 1 "	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einkaufspreis zu vergüten)	" 1 Stk.	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Beirnisse an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Feinhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	" 1 l "	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	1,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	" 1 "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einkaufspreis zu vergüten)	" 1 Stk.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Feinhandel und Feinhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	" 1 l "	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	" 1 "	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einkaufspreis zu vergüten)	" 1 Stk.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:									
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der derabgesetzten Obstweine sind:									
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen	" 1 l "	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt	" 1 Stk.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden:									
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen	" 1 l "	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt	" 1 Stk.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkaufe in solche Flaschen oder im Ausschank darf der Preis 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.  
Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.  
Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüße und Obst bleibt vorbehalten.  
§ 3.  
Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst- und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgenossenschaftlichen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrganges 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.  
§ 4.  
Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flasche.  
Berenweine sowie Rirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.  
§ 5.  
Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgenossenschaftlicher Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.  
§ 6.  
Zwischenverhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.  
§ 7.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstweinen vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.  
Berlin, den 18. März 1918.

**Reichsstelle für Gemüße und Obst.**

Geschäftsabteilung.  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.  
Kohlmann. pp. Härtel.

Veröffentlicht.  
Quersfurt, den 29. April 1918.  
Der Königliche Landrat.

**Bekanntmachung.**

Die städtischen Ackerparzellen am Grabenmühlenweg unterhalb des Gartens der Haushaltungsschule werden am 1. Oktober d. Js. pachtfrei.  
Neuverpachtung auf weitere 6 Jahre erfolgt am  
**Sonnabend, den 27. Juli 1918, Nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr,**  
an Ort und Stelle.  
Anschließend daran und ebenfalls an Ort und Stelle sollen die Ackerparzellen vom ehemaligen Schindler'schen Plane an der Sandgrube, die am 1. Oktober d. Js. pachtfrei werden, auf 6 Jahre neu verpachtet werden. Voraussichtlicher Beginn dieser Verpachtung **5 Uhr nachmittags.**  
Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.  
Nebra, den 15. Juli 1918.

Der Magistrat.  
Pröschold.

**Betrifft Brotverforgung.**

Durch nicht rechtzeitige Belieferung des Kreis-Kommunalverbandes mit Mehl durch die Reichsgetreidekasse wird es nicht überall möglich sein, den Bäckereien pp. das Mehl zur Brotzubereitung so zeitig zuzuführen, daß eine Sögrung in der Brotverforgung des Kreises in den nächsten Tagen ausgeschlossen ist. Sollte eine solche an einzelnen Stellen unvermeidbar sein, so bitte ich diesen Umstand, der nur kurze Zeit andauern wird, durch die bestehenden ersuchen Verhältnisse zu entschuldigen.  
Die Selbstverforger bitte ich zur Befriedigung dieser augenblicklichen Schwierigkeiten dadurch beizutragen, daß sie aus den bei ihnen noch verfügbaren Mehlbeständen die zurzeit nicht benötigten Mengen der nächsten Bäckerei leihweise zur Verfügung stellen; die Rückgabe dieses Mehles wird erfolgen, sobald die Bäckereien ihr Mehl vom Kreis-Kommunalverbande erhalten haben.  
Ich bitte diese Bekanntmachung in den Gemeinden in ortsüblicher Weise noch besonders bekannt zu machen.  
Quersfurt, den 12. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

**Bekanntmachung.**

Täglich mehren sich die Klagen aus Stadt und Land über die besorgniserregende Zunahme von Diebstählen an Früchten des Feldes und des Gartens. In weiten Bevölkerungsschichten schwindet das Gefühl vor dem Sittlich notwendigen und die Achtung vor der Unverletzlichkeit des Eigentums. In keinem Verhältnis steht meistens der geringe persönliche Vorteil des Täters zu dem unermeßlichen Schaden der Gemarktheit, den diese durch dieses eigenmächtige Treiben erleidet. Harte Zeiten heißen harte Mittel, die für den Feld- und Forstbischhaft bestehenden Strafen erscheinen deshalb so milde. Das Interesse der öffentlichen Sicherheit fordert Strafandrohungen, die durch ihre Höhe den Eigenmächtigen in Schranken halten.  
Deshalb verordne ich auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 15 betreffend die Veränderung des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. 6. 17: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und nur beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen:

1. Wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumgärten, Saatkämpfen von Aekern, Wiesen, Weiden, Mägen, Gemässern, Wegen oder Gräben entwendet.
2. Wer in der Dunkelheit, d. h. in der Zeit zwischen eine Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang und eine Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, Feldmarken, Forsten oder Wälder betritt, ohne besondere ortspolizeiliche Genehmigung.  
Auf die im übrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und Fischerei sowie auf die in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse befindlichen Offiziere und Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.  
Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1918 in Kraft.  
Magdeburg, den 2. Juli 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
Sonntag,  
Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**

Die städtischen Acker hinter dem Weinberg und am Reinsdorferweg werden am 1. Oktober 1919 pachtfrei.  
Neuverpachtung soll bereits jetzt erfolgen.  
Termin hierzu ist anberaumt **an Ort und Stelle auf**  
**Mittwoch, den 31. Juli 1918, nachmittags 5 Uhr,**  
beginnend mit den Weinbergsäckern. Voraussichtlich zwischen 7 und 8 Uhr wird mit der Verpachtung der Parzellen am Reinsdorferweg begonnen werden können. Die Weinbergsäcker werden auf 6 Jahre, die am Reinsdorferweg auf 3 Jahre verpachtet. Bedingungen im Termin.  
Nebra, den 15. Juli 1918.

Der Magistrat.  
Pröschold.

**Betr. Eierabgabe.**

Am **Donnerstag, den 18. d. Mts.** kann auf Abschnitt 7 der Eierkarte **1 Ei** bei der **Hrn. Wilhelmine Reih** abgeholt werden und zwar **A bis M vormittags** und **N bis Z nachmittags.**  
Nebra, den 16. Juli 1918.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Wiederholt haben wir die Ablagerung von Schutt, Asche u. dergl. auf der „breiten Platte“ untersagt. Trotzdem wird diesem Verbot noch zuwidergehandelt.  
Wir nehmen deshalb Veranlassung, von neuem das Verbot in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß jede Zuwiderhandlung mit aller Strenge des Gesetzes geahndet werden wird. **Demjenigen, der Zuwiderhandlungen, die zu Bestrafen sind, zur Anzeige bringt, sichern wir 3 Mark Belohnung zu.**  
Nebra, den 15. Juli 1918.  
Die Polizeiverwaltung.  
Pröschold.

Ich habe Veranlassung, daran zu erinnern, daß **Amtshandlungen** (Lafen, Trauungen und Begräbnisse) rechtzeitig bei mir angemeldet werden müssen.  
Insunderheit sind Trauungen mindestens 8 Tage, Begräbnisse mindestens 2 Tage vorher anzumelden.  
Schwieger, Oberpfarrer.

Für 1. August suche ein  
**Reißiges, tüchtiges Mädchen**  
für Küche und Hausarbeit.  
Frau Zimmermeister **Handrock.**

**Freundliches Einfamilienwohnhaus**  
mit größerem Garten zu kaufen gesucht, Angebote mit näheren Angaben und Preis unter **U. O. 5148** an **Rudolf Woffe, Halle a. S.**

Für die uns zu unserer silbernen Hochzeit so zahlreich zugegangenen Glückwünsche u. Geschenke sagen wir hierdurch allen unseren herzlichsten Dank.  
Nebra, den 16. Juli 1918.  
**Heinrich Hartmann und Frau.**

**Briefpapier**  
hält vorrätig **Buchdruckerei Nebra.**



# Nebrauer Anzeiger

Erscheint  
Mittwoch und Sonnabend.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1,50 Mark pränumerando, durch  
Boten 1,65 Mark, durch die Post 1,68 Mark,  
durch die Briefträger frei ins Haus 1,80 Mark.

## für Stadt und Umgegend.

Infektionspreis  
für die einpaltige Korpuszelle 20 Pfg.,  
für die einpaltige Anzeigen 20 Pfg., andere  
Anzeigen 15 Pfg.  
Reklamen pro Seite 30 Pfg.  
Inserate werden bis Dienstag und Freitag  
10 Uhr angenommen.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amthliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Nr. 57.

Nebra, Mittwoch, 17. Juli 1918.

31. Jahrgang.

### Von den Kriegs-Schauplätzen.

**Großes Hauptquartier, 12. Juli.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.  
Die Artillerietätigkeit lebte am Abend auf und feierte sich während der Nacht zu kräftigen Feuerüberfällen auf Kampfstellungen und Hintergelände. Südwestlich von Ypern und Bailloul sowie nördlich von Albert wurden stärkere Vorstöße, mehrfach Erkundungsabteilungen des Feindes abgewiesen.

**Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.**  
Zwischen Aisne und Marne blieb die Tätigkeit der Franzosen reger. In Vorfeldkämpfen am Walde von Villers-Cotterets machten wir Gefangene. Dörflich von Reims schlugen wir Erkundungsvorstöße des Feindes zurück.

Leutnant Neckel errang seinen 20. Luftstiege.  
Von den gestern im Anflug auf Koblenz gebotenen amerikanischen Geschwadern fiel auch das letzte Flugzeug durch Abschub in unsere Hand.  
Der Erste Generalquartiermeister, Ludendorff.  
**Großes Hauptquartier, 13. Juli.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.  
Südwestlich von Bailloul wurden mehrtägige Angriffe starker englischer Abteilungen abgewiesen, ebenso scheiterten nördliche Vorstöße des Feindes nördlich von Albert. Festem Feuerkampf auf dem Westufer der Aisne folgten zwischen Castel und Mailly Sealangriffe der Franzosen, die der Feind am Nachmittag bei Mailly, am Abend in dem ganzen Kampfabschnitt nach erneuter stärkerer Artillerievorbereitung mehrfache. In Castel und im Gehöft Aerdin siegte sich der Feind fest. Dörflich dieser Linie brauchen keine Angriffe in unserem Gehöft zusammen.

**Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.**  
Zwischen Aisne und Marne blieb die Gefechtsfähigkeit reger. Erneute Vorstöße des Feindes nördlich von Longpont und südlich des Durcq wurden abgewiesen.

**Seeresgruppe Herzog Albrecht.**  
In den mittleren Vogezen und am Hartmannswäldekopf lebte die Gefechtsfähigkeit auf. Nordöstlich von Pont-a-Mousson und im Sane-Grunde schickten nördliche Vorstöße des Feindes.

Im Juni wurden an den deutschen Fronten 468 feindliche Flugzeuge, davon

92 durch unsere Flugabwehrschüsse, und 62 Fesselballone abgeschossen. Hieron sind 217 Flugzeuge in unserem Besitz. Der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt.

Wir haben im Kampf 153 Flugzeuge und 51 Fesselballone verloren.  
Der Erste Generalquartiermeister, Ludendorff.  
**Großes Hauptquartier, 14. Juli.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Westufer der Aisne tagstägige Artillerietätigkeit. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Front in Verbindung mit Erkundungsgefahrten auf.

**Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.**  
Derliche Kämpfe am Walde von Villers-Cotterets. Nach starker Artillerievorbereitung griff der Feind am Abend westlich von Chateau-Chierry an. Er wurde blutig abgewiesen. Das nächste Störungsfeuer war zeitweilig lehaft.

Bei aufklärerem Wetter stießen unsere Bombengeschwadern zu nächtlichen Angriffen gegen die feindlichen Bahnanlagen an der französisch-englischen Kiste zwischen Düinkerken-Boulogne-Abbeville, im Raume Eilers-St. Pol-Doullens, sowie in Gegend von Crepen-Valois und Villers-Cotterets vor.  
Der Erste Generalquartiermeister, Ludendorff.  
**Großes Hauptquartier, 15. Juli.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Ypern griff der Feind gestern früh nach starker Feuerbereitung an und drang in geringer Breite in unser Kampfgebiet ein. Beiderseits der Eys tagstägige Artillerietätigkeit; sie lebte am Abend auch an der übrigen Front auf.

**Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.**  
Zwischen Aisne und Marne blieb die Gefechtsfähigkeit lehaft. Derliche Infanteriegefechte südlich von St. Pierre-Aigle und im Saptères Grunde.

Leutnant Loenhardt errang seinen 35. Luftstiege.  
Der Erste Generalquartiermeister, Ludendorff.

### Vermischtes.

Am 13. Juli 1918 ist eine Bekanntmachung (Str. W. IV. 1200/7. 18. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise für Papierundgarnabfälle erschienen. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist, beschlagnehmbar. Die beschlagnehmten Gegenstände dürfen nur noch an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die von dieser Gesellschaft bezeichneten Stellen veräußert und geliefert werden. Ebenso ist eine Verarbeitung der Gegenstände nur noch durch die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft u. in deren Auftrag gestattet. Die Bekanntmachung fest auch Höchstpreise für die beschlagnehmten Papierundgarnabfälle und ordnet eine Lagerbuchführung über sie an. Gleichzeitig ist eine Nachtragsbekanntmachung (Str. W. M. 100/7. 18. R. R. A.) zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Str. W. M. 312/10. 16. R. R. A.), betreffend Bestandserhebung von Patronen (Sulfat-) Zellstoff usw. erschienen, durch welche eine Meldepflicht für die Papierundgarnabfälle, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, angeordnet wird. Die erste Meldung ist über die am 1. August 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 5. August zu erstatten. Der Wortlaut der beiden Bekanntmachungen ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

**Freise für Frühkartoffeln.** Auf mehrfache Anfragen teilt das Kriegsernährungsamt mit, daß eine Erhöhung der Freise für Frühkartoffeln über die in der Verordnung vom 9. März 1918 vorgegebene Höchstgrenze von 10 Mk. hinaus nicht beabsichtigt ist, zumal in wenigen Tagen mit der reichlicheren Anfuhr voll ausgereifter Frühkartoffeln gerechnet werden kann.

**Die achte Kriegsleihe im Regierungsbezirk Merseburg.** Der Regierungsbezirk Merseburg hat sich an der 8. Kriegsleihe hervorragend beteiligt; er steht mit seinen Zeichnungen an 7. Stelle. Angesichts dieses ausgezeichneten Ergebnisses spricht der Herr Minister des Innern allen Staats- und Gemeindebeamten, den Sparkassen, den Obmännern, den Vertrauensmännern sowie den sonstigen freiwilligen Helfern für ihre unermüdete und opferwillige Tätigkeit zur Sicherung des Erfolges Dank und Anerkennung aus. Auch der Herr Regierungs-Präsident nimmt gern Anlaß, den beteiligten Stellen besonders zu danken.

Nach der Ukraine können fortan ge-

wöhnliche offene Briefe, Postkarten und Warenproben befördert werden. Zugelassen sind vorläufig die deutsche und die russische Sprache. Die Sendungen sind nach den Sägen des Westpostverkehrs freizumachen.

**Naumburg, 14. Juli.** Von dem hiesigen Schöffengericht wurde Frau Amtsrat Klöding aus Fränkau bei Bad Kösen, die angeklagt war, 300 Zentner ungedrohter Gerste bei der Bestandsaufnahme verschwiegen zu haben, zu 3500 Mark Geldstrafe verurteilt.

**Milstedt, 13. Juli.** Als Bürgermeister wurde Bürgermeister Weber aus Bürgel (geborener Weisenfelder) mit großer Stimmenmehrheit gewählt.

**Schweg, 12. Juli.** Die Frau des Schreinermeisters Winckebach wurde von einer Biene ins Augendil getroffen und starb nach wenigen Minuten.

**Erfurt, 12. Juli.** Die Stadt Erfurt ist eine der ersten Städte, die jetzt zu der Zwangsmaßnahme einer Bestandsaufnahme der Männeranzahl schreiben, die der freiwillige Ablieferung nicht die der Stadt von der Reichsbekleidungsstelle aufgebene Stückzahl erbracht hat. Nach einer Magistratsbekanntmachung wird allen Personen im Stadtkreise, die ein Einkommen von 6000 Mark und mehr versteuern und noch keinen Anzug freiwillig abgeliefert haben, die Einreichung eines Bestandsverzeichnisbuches der in ihrem Besitz befindlichen Männeroberkleider bis zum 31. Juli aufzuerlegen. Diese Verpflichtung ertrifft sich auch auf weibliche Personen, die aus dem Nachlaß von männlichen Angehörigen Männeranzüge besitzen. Für die im Niedersiedel befindlichen Militärpersonen haben, sofern sie ortsabwesend sind, ihre Vertreter (Chefran, Beschwiltler usw.) die Bestandsanzeige abzugeben. In der Hand der Steuerlisten und der Abgabellen der Altkleiderliste soll nachgeprüft werden, ob sämtliche Meldepflichtigen ein Bestandsverzeichnis abgegeben haben. Für unterlassene, unvollständige oder unrichtige Angaben wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. März 1918 Befängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark angedroht.

### Jugendverein.

Am 16. Juli abends 7 1/2 Uhr  
Zusammenkunft auf dem Schulplatz.

### Betrifft Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Die durch die Bekanntmachung des hiesigen Generalkommandos 4. Armeekorps vom 26. März 1918 und Tage die dazu ergangene Ausführungsanweisung des Kreisaußschusses vom gleichen Tage beschlagnehmbar und enteigneten Metalle der oben bezeichneten Art müssen sobald wie möglich reiflos abgeliefert und dem bringenden Seeresinteresse nutzbar gemacht werden.

Der Ablieferungstermin für die Gegenstände der Reihe I der oben bezeichneten Bekanntmachung läuft bereits mit dem 31. August 1918 ab. Es sind dies 1. Abgabe für Kleider, 2. Abgabe für Bekleidungen, 3. Briefbeschwerer, 6. Brillen, Nummern und Warenzeichen, 8. Feuilletons, 11. Galtnirtschafts-Einrichtungsgegenstände, 13. Gegenstände der Schaufel, 14. Griffe, Ketten und Stangen, 15. Halter, 17. vieren und Füllgel, auch von vernieteten, 18. aller Art, 20. Namen-, Firmen- und Bezugs, 22. Schmutzabstreifer, 23. Ständer für Garderobekleider, 25. Treppentürerlangen, 26. Türhaken, 29. Zierat, 30. Zierstücke.

Die näheren Erklärungen hierzu sind in druck und können auch bei den Sammelstellen erwartet werden, daß sie ihrer Ablieferungspflichten ziehen strenge Befragung nach sich. Die Sammelstellen haben ihrerseits noch zuweisen und Kontrolle auszuüben, daß den Be-

Der Vorst

### Betrifft Fleisch

Die Menge von Fleisch und Fleischwaren soll auf eine Fleischmarke entnommen werden Reichsfleischkarte für Erwo Reichsfleischkarte für Kind  
Quersfurt, den 15. Juli 1918.



### Betr. Schlupfheine für Gemüse und Obst.

Zur Vermeidung von Zwischverhandlungen und Befragungen weise ich erneut darauf hin, daß gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. 4. 17 (A. G. Bl. S. 307) bei jeder Veräußerung von Gemüse, Obst und Süßfrüchten an Großhändler oder Kleinhändler der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgezeichneten Muster (Schlupfheine) in zwei Ausfertigungen auszufertigen und zu unterzeichnen hat. Se eine Ausfertigung des Schlupfheines muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühlagen und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle der Preisprüfungsstelle oder der Ortspolizei vorlegen. Schlupfheineformulare sind in der Kreisbahndruckerei erhältlich.  
Quersfurt, den 8. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

### Wichtig für Kriegshinterbliebene.

Bei dem hiesigen Kreisaußschuß besteht schon seit längerer Zeit die Amthliche Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene. Neben dieser Hauptstelle besteht noch für jeden Ortschulinspektionsbezirk eine örtliche Fürsorgestelle, deren Fürsorge der betreffende Ortsgeistliche ist. Bei diesen Stellen wird in allen Angelegenheiten (Hinterbliebenenrenten, sonstige Zuwendungen, besondere Unterfertigungen, Familien- und Erbschaften, Berufsausbildung der Kinder usw.) völlig kostenlos jeder gewinnliche Rat erteilt. Private Auskunft stellen oder Rechtskonsulenten können auch ohne die Fürsorgestelle nichts für sie tun.

Bei der hiesigen Hauptfürsorgestelle, wie auch bei den örtlichen Fürsorgestellen werden die Hinterbliebenen stets Verständnis für ihre Lage und hilfsbereites Entgegenkommen finden.

Quersfurt, den 10. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses.

Königliche Landrat.

### Bekanntmachung.

Die Freistelle der Provinzialkartoffelstelle hat den Erzeugerhöchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln, welcher laut Bekanntmachung vom 27. März 1918 vom 1. Juli d. Js. ab auf 10 Mark festgesetzt worden war, vom 21. Juli d. Js. ab auf 9 Mark festgesetzt.

Magdeburg, den 11. Juli 1918.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle. gez. Unterschrift.

Wird veröffentlicht.

Quersfurt, den 13. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.